



Swisstopo
Vernehmlassung GeolG
Frau Madeleine Pickel
Per Email: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Bern, 18. September 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab. Erstens sprechen verschiedene ordnungspolitische Gründe gegen die beantragten Neuregelungen und zweitens weisen die unterbreiteten Vorschläge erhebliche Mängel auf. Aus ordnungspolitischer Sicht sprechen zwei Gründe gegen die beantragten Neuregelungen. Sie unterliegen einem fundamentalen Irrtum bezüglich der Abgrenzung von Informationen und Daten. Daraus abgeleitet führen sie zu einer Enteignung und Verstaatlichung von Daten, welche nicht entschädigt wird.

Informationen sind singuläre Aussagen und können – müssen aber nicht – ohne Herstellungskosten entstanden sein. Bei Informationen kann man ökonomisch von Allgemeingütern ausgehen. Daten sind hingegen zusammengesetzte Informationen. Die Zusammensetzung ist selbst eine Wertschöpfungsaktivität und kann nicht ohne Herstellungskosten erfolgen. Damit stehen die so gewonnenen Daten im ökonomischen Eigentum der Akteure, welche Herstellungskosten eingehen, um die Daten zu produzieren. Als Ergebnis einer Kette von Wertschöpfungsaktivitäten sind Daten also gewonnene und verarbeitete und deshalb wertvolle Güter im ökonomischen Privateigentum. Die Vorlage behandelt Daten aber wie Informationen, indem sie Daten als Allgemeingut behandelt. Damit baut die Vorlage auf einem Grundlagenirrtum.

Wegen dieses Grundlagenirrtums läuft die Vorlage auf eine Verstaatlichung der Daten aus, was sich in der Praxis als Enteignung der Akteure in der Wertschöpfungskette der Daten auswirkt. Diese Enteignung erfolgt entschädigungslos, was ein weiteres ordnungspolitisches Problem ist. Im Übrigen erfolgt die Enteignung nach den unterbreiteten Vorschlägen nicht einmal verhältnismässig, denn die Daten sollen nicht etwa der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, sondern allein dem Staat, der wiederum die Daten verwenden kann, um bezahlpflichtige Leistungen zu erstellen. Damit ist gerade aus ordnungspolitischer Sicht die Vorlage scharf abzulehnen. Sie unterliegt einem Grundlagenirrtum und enteignet Private.

Über das Ordnungspolitische hinaus weist die unterbreitete Vorlage gravierende Mängel auf:

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nicht verfassungskonform: Der vorliegenden Gesetzesrevision, insbesondere dem neuen Art. 28a GeolG, fehlt die verfassungsmässige Grundlage. Die Landesgeologie ist in der Bundesverfassung nicht erwähnt. Auch wurde in den Materialien zu Art. 75a BV nicht auf diese Aufgabe eingegangen. Art. 75a BV dient der verfassungsmässigen Abstützung der Vermessung (BBl 2002 2421), nicht aber der Landesgeologie. Die vorgeschlagenen Anpassungen des GeolG werden hauptsächlich auf die Harmonisierungskompetenz gemäss Art. 75a Abs. 3 BV abgestützt. Diese Harmonisierungskompetenz ist auf amtliche Informationen zu Grund und Boden, also auf Daten der amtlichen Vermessung, auf Daten des ÖREB und auf weitere Geobasisdaten beschränkt. Sie umfasst nicht alle geologischen Daten. Harmonisierung bedeutet, dass Daten koordiniert werden und die Aussagen sich dadurch ergänzen. Das Bereitstellen oder Überlassen bzw. die Abgabe von Daten – von Daten Privater im Besonderen – ist dagegen keine Bundesaufgabe. Der Bund überschreitet hier somit seine Zuständigkeiten. Auch Art. 75a Abs. 1 und Abs. 2 BV liefern keine Grundlage für das Vorhaben im geplanten Umfang. Gemäss BV Art. 75a hat der Bund keine Kompetenz für die generelle Einforderung und Bereitstellung oder für den entschädigungslosen Bezug von geologischen Daten bzw. der damit verbundenen Rechte.

Die Vorlage ist ein unzulässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Neben der fehlenden Zuständigkeit wird die Verfassungskonformität auch durch den Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit in Frage gestellt. Dieses in Art. 27 BV gewährleistete Grundrecht lässt sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV in Verbindung mit Art. 94 BV einschränken. Die geplante Gesetzesrevision greift jedoch in unzulässiger Weise in die Wirtschaftsfreiheit ein. Insbesondere werden die Investitionen der Akteure, die auf eigene Kosten Daten gewonnen, aufgearbeitet und verfeinert haben, nicht geschützt. Die Investitionen in die Sammlung von geologischen Daten müssen als wertschöpfende wirtschaftliche Aktivität aber auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse ausreichend geschützt werden. Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes ist im Übrigen ein gefährlicher Präzedenzfall für die Weiterentwicklung einer wertschöpfenden Datenwirtschaft in der Schweiz.

Die Anpassung des GeolG ist nicht notwendig: Die Materialien zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen unterlassen, zu begründen, warum eine Änderung des Gesetzes überhaupt notwendig ist. Das dezentrale Zusammenspiel der Privateigentümer, Gemeinden und Kantone funktioniert gut, was man unter anderem am Geschäftsgang der privatwirtschaftlich organisierten Branchen sieht. Es bestehen keine Anzeichen für Marktversagen. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall: Der Markt wird immer dezentraler und differenzierter; der Wettbewerb spielt.

Wegen der fehlenden Verfassungskonformität erübrigt es sich, auf die Gesetzesrevision weiter einzugehen. Wir verweisen auf die Eingaben des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie sowie des Schweizer Geologen Verbands. Ihre Detailanträge zum Gesetz unterstützen wir im Sinne von Eventualanträgen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor